

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

Band: 9 (1931)

Heft: 2

Artikel: Ein bundesgerichtlicher Entscheid aus dem Beamtenrecht

Autor: [s. n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-873634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

arbeitet die Betriebskommission einen Dienstcode für die Abfassung der Diensttelegramme, lässt aber andererseits den für den Dienst am Apparat bestimmten Code fallen, weil sich der Anwendung durch das Betriebspersonal Schwierigkeiten entgegenstellten.

Die Vereinheitlichung der Alphabete ist soweit gediehen, dass die dritte Tagung des C. C. I. T. dieses Geschäft, das einen wesentlichen Fortschritt für die Fabrikation und Verwendung der Apparate darstellt, zu einem erfolgreichen Ende wird führen können.

Ueber die Anwendung von Laufnummern, die Art der Empfangsbestätigung, die Form der Zeitangabe und die Abkürzung der Namen bekannter Bestimmungsorte werden Vorschriften aufgestellt, die im Dienstreglement aufgenommen werden sollen.

In der Frage, ob Telegramme von einem Land in ein anderes mit der Post befördert werden sollen, bestehen noch verschiedene Auffassungen. Von der einen Seite wird ein striktes Verbot gewünscht, von anderer einem Verbot nur dann zugestimmt, wenn es sich bloss auf jene Telegrammgattungen erstreckt, die in dem Lande, welches das Verbot ausspricht, zulässig sind, und von dritter Seite endlich wird volle Freiheit befürwortet.

Auch die Zusammenfassung der verschiedenen Arten verbilligter Telegramme im Ueberseeverkehr in eine einzige Gattung fand noch nicht allgemeine Unterstützung.

Die Beratung des Tarifs für die Bildtelegraphie wurde zurückgestellt, bis die einzelnen Länder einige Erfahrungen gesammelt haben werden.

In den Beratungen ist auch die Einführung des Teilnehmerdienstes für die Telegraphie gestreift worden. Die Meinungen darüber gehen noch stark auseinander. Die einen erblicken darin ein Mittel zur Wiederbelebung der Telegraphie, die andern zweifeln, ob der Gedanke Anklang finden werde. Alles kommt auf die Einstellung der Geschäftsleute an. Werden sie Wert darauf legen, im eigenen Hause den Telegraphenapparat zu besitzen, der es ihnen ermöglicht, mit ihren Kunden jederzeit schriftlich zu verkehren, ohne die Dienste des Telegraphisten und des Boten in Anspruch zu nehmen? Die in einigen Ländern geplanten Versuche werden diese Frage abklären.

Eine ähnliche Divergenz der Meinungen besteht mit Bezug auf die Einführung neuer Telegrammartarten. Sie sollen durch Verbilligung der Taxen einen Anreiz zu vermehrter Benützung des Telegraphen bilden, dessen Betriebsmittel einen bedeutenden Verkehrszuwachs ohne weiteres ertragen. Die andere Auffassung befürchtet eine Abwanderung des Verkehrs zur vollen Taxe nach den billigeren Telegrammen und damit eine Einnahmenverminderung, die das bestehende Missverhältnis zwischen Ertrag und Kosten des Telegraphendienstes noch verschlechtern würde.

Es zeugt von einer zuversichtlichen Beurteilung der Zukunft des Telegraphen, wenn trotz dieser nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden Bedenken die Berichterstatter des C. C. I. T. zu positiven Beschlüssen gelangt sind. Möge ihnen die kommende Entwicklung Recht geben! G. K.

Ein bundesgerichtlicher Entscheid aus dem Beamtenrecht.

(Bearbeitet nach dem Urteil der Beamtenkammer vom 29. September 1930, das in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichtes, Bd. 56, I. Teil, Nr. 65, erschienen ist.)

I.

Am 12. April 1930 reichte ein pensionierter Bundesbahnbeamter eine *Klage* gegen eine Kreisdirektion der SBB beim Bundesgericht ein mit den Begehren:

1. Es sei über seinen Geisteszustand ein gerichtliches Expertengutachten einzuholen, um festzustellen, ob er geistig normal und daher arbeitsfähig sei.

2. Der Entscheid der Kreisdirektion auf Ueberweisung an die Pensionskasse sei aufzuheben und er, der Kläger, sei wieder in das definitive Dienstverhältnis aufzunehmen.

3. Die SBB haben anzuerkennen und an den Kläger zu bezahlen eine Schadenersatz- und Genugtuungssumme von Fr. 4000.—, event. gemäss richterlichem Ermessen.

II.

Der *Klage* liegt folgender *Tatbestand* zugrunde:

Der Kläger war seit Jahren im Dienst der SBB. Bei der Reorganisation der SBB im Jahr 1925 hatte er das Gesuch um Pensionierung unter gleichzeitiger Zusprechung einer Entschädigung gestellt, weil er bei den Beförderungen nicht entsprechend seinen Diensten gewürdigt worden sei. Die Generaldirektion der SBB hat am 2. Dezember 1925 mit Rücksicht

auf das Alter des Klägers (unter 40 Jahren) und auf dessen weitere Verwendbarkeit in der bisherigen Stelle das Begehren abgewiesen. Am 31. Dezember 1927 befand sich der Kläger in der Stellung eines Bureaugehilfen II. Kl. bei einer Kreisdirektion. Mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes auf 1. Januar 1928 wurde er unter die Verwaltungsbeamten I. Kl. (15. Besoldungsklasse) eingereiht, während andere Bureaugehilfen der Bundesbahnverwaltung zum Teil in die Klasse der Sekretäre und Revisoren (12. Besoldungsklasse) eingeteilt wurden. Der Kläger beschwerte sich nun in einer Reihe von Eingaben über seine Einreihung in die 15. Besoldungsklasse und verlangte die Versetzung in die 12. Klasse als Revisor. Er erhielt den Bescheid, seine Leistungen würden wohl anerkannt, doch ginge ihm die persönliche Eignung für eine Vorgesetztenstellung ab. Daraufhin unternahm der Kläger Schritte, um in den Ruhestand versetzt zu werden. Er wendete sich an einen Arzt, verzichtete dann aber auf dessen Zeugnis, weil dieser zu dem Schluss kam, dass die Erlebnisse des Klägers in letzter Zeit wohl eine gewisse Störung seiner Arbeitsfähigkeit bedingten, dass aber auch seine seelische Struktur die häufigen Konflikte mit der SBB und die unübersehbare

Reihe von Reklamationen und Eingaben verursacht hätten. In den vom Arzt ausgefüllten, in den Händen des Klägers gebliebenen Formularen ist von konstitutioneller allgemeiner Psychopathie (?) die Rede. Arbeitsunfähig sei der Kläger nicht, doch sei wahrscheinlich, dass sich das psychopathisch-neurasthenische Wesen des Exploranden durch die von ihm empfundene Nichtberücksichtigung verstärkt habe. Darauf ersuchte der Kläger seinen unmittelbaren Vorgesetzten um Veranlassung eines psychiatrischen Gutachtens. Der Experte kam nach mehrtägiger Beobachtung zum Schluss, der Kläger sei derart geistig erkrankt und nicht im Prinzip besserungsfähig, dass er für den Bahndienst nicht mehr als arbeitsfähig erachtet werden könne.

Gestützt auf diesen Bericht veranlasste die betreffende Kreisdirektion der SBB, dass der Kläger der Pensionskasse überwiesen wurde.

III.

Das Bundesgericht sprach sich in seinen *Erwägungen* folgendermassen zu den Rechtsbegehren des Klägers aus:

1. Mit dem Rechtsbegehren um psychiatrische Begutachtung will der Kläger feststellen lassen, dass er geistig normal und arbeitsfähig sei. Er erblickt darin eine Feststellungsklage¹⁾ und behauptet, das Bundesgericht habe wiederholt die Zulässigkeit der Feststellungsklagen nach eidg. Recht anerkannt. Er beruft sich auf ein Urteil der ersten Zivilabteilung vom 1. April 1924 (BGE., Bd. 50, II. Teil, Seite 51 ff.). In diesem Entscheid hat das Bundesgericht in Bestätigung einer schon bestehenden Praxis gesagt, die Klage auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses vor Bundesgericht im Berufungsweg im direkten Verfahren hänge davon ab, ob der Kläger an der Feststellung dieses Rechtsverhältnisses ein Interesse habe; dieses Interesse sei wiederum von den Wirkungen abhängig, die die Beurteilung des Feststellungsbegehrens zugunsten des Klägers haben könnte (BGE., Bd. 50, II. Teil, S. 56 und 57). Im vorliegenden Fall könne die Frage offen bleiben, ob diese Voraussetzungen hier zuträfen und ob eine Feststellungsklage auch gestützt auf Art. 17, Abs. 1, Buchstabe a, des eidg. Verwaltungs- und Disziplinargerichtsgesetzes vom Juni 1928 und Art. 60, Abs. 1 des Beamtenengesetzes eingereicht werden könne, da das Begehren des Klägers aus andern Gründen nicht zulässig sei. Eine solche Klage müsste nämlich in erster Linie zur Voraussetzung haben, dass sie auf Feststellung eines vermögensrechtlichen Anspruches geht (Art. 17, Abs. 1, Buchstabe a, des eidg. Verwaltungs- und Disziplinargerichtsgesetzes und Art. 60, Abs. 1, des Beamtenengesetzes). Hier aber wäre überhaupt nicht ein Rechtsverhältnis, sondern eine Tatsache (Geisteszustand und Arbeitsfähigkeit des Klägers) festzustellen. Das Rechtsbegehren ist überhaupt kein Klagebegehren

¹⁾ In der Prozesswissenschaft werden gewöhnlich unterschieden: Leistungs-, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklagen. Leistungsklagen sind u. a. die Begehren auf Schadenersatz. Gestaltungsklagen haben z. B. die Auflösung eines Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverhältnisses zum Gegenstand. Die Feststellungsklagen gehen dahin, irgendein Verhältnis, das ein rechtliches Interesse hat, durch den Richter feststellen zu lassen, natürlich nicht seiner selbst willen, sondern weil der Kläger daraus weitere Ansprüche abzuleiten gedenkt.

im eigentlichen Sinn, sondern ein blosser Beweis-antrag. Es könnte ihm deshalb nur dann Folge gegeben werden, wenn das zur Beurteilung der andern Rechtsbegehren, soweit diese selber zulässig sind, erforderlich wäre²⁾.

2. Das Begehren um Wiederanstellung des Klägers in den Dienst der SBB kann vom Bundesgericht nicht beurteilt werden. Die Kreisdirektion der SBB hat das Dienstverhältnis des Klägers auf 3 Monate gekündigt, gestützt auf Art. 55, Abs. 1, des Beamtenengesetzes. Die Kompetenz dazu stand ihr gemäss Art. 19, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der SBB vom 1. Februar 1923 zu. Art. 55 sieht nun vor, dass das Dienstverhältnis eines Bundesbeamten vor Ablauf der Amtsdauer umgestaltet oder aufgehoben werden kann, wenn *wichtige Gründe* wie Invalidität, Verlust der Wahlfähigkeit usw. vorliegen. Dem Kläger steht gegen diese Verfügung der Kreisdirektion selber der Rekurs ans Bundesgericht nicht zu. Er könnte seine Wiedereinsetzung in die Stellung eines Bundesbahnbeamten beim Bundesgericht nur verlangen, wenn seine Entlassung als Disziplinar-massnahme verfügt worden wäre (Art. 31, Abs. 1, Ziffer 9, des Beamtenengesetzes; Art. 40, Abs. 1, des Verwaltungs- und Disziplinargerichtsgesetzes). Bei Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen kann das Bundesgericht gemäss Art. 55, Abs. 4, des Beamtenengesetzes nur beurteilen, ob dem Beamten ein Anspruch auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Auflösung des Dienstverhältnisses zusteht. Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht deshalb zu entscheiden, ob der vom Kläger aus der Dienstentlassung hergeleitete Entschädigungsanspruch gemäss Art. 55, Abs. 4, des Beamtenengesetzes begründet sei (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. Juli 1924 zum Entwurf des Beamtenengesetzes, BBl. 1924, III, S. 192).

Nicht zu entscheiden hat das Bundesgericht ebenfalls, ob die Kreisdirektion der SBB vorgängig der Dienstentlassung den Kläger und allfällig seine Arbeitskollegen hätte einvernehmen sollen, wie dies in Art. 55, Abs. 3, des Beamtenengesetzes vorgeschrieben ist. Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Unterlassung dieser Einvernahme rechtsun-gültig wäre, so müsste zur Feststellung nur die Generaldirektion der SBB im Verfahren nach Art. 58, Abs. 2, des Beamtenengesetzes entscheiden und nicht das Bundesgericht³⁾.

3. Mit dem dritten Begehren verlangt der Kläger von den SBB eine Entschädigung von Fr. 4000.— wegen ungerechtfertigter Aufhebung des Dienstverhältnisses. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur materiellen Beurteilung dieses Begehrens wird nicht bestritten und steht ausser Zweifel. Die SBB verweisen allerdings diesem Begehren gegenüber auf Art. 55, Abs. 5, des Beamtenengesetzes, wonach der

²⁾ Die praktische Bedeutung zwischen Feststellungsklage und Beweis-antrag liegt darin, dass das Bundesgericht die Beweis-anträge frei würdigen und deshalb selbständig darüber entscheiden kann, ob und wann ein Beweis als erbracht zu betrachten und zuzulassen ist. Bei der Feststellungsklage dagegen muss das Gericht, soweit solche Klagen überhaupt zulässig sind, dem Begehren des Klägers Folge leisten und darüber urteilen.

³⁾ Für Beamte der allgemeinen Bundesverwaltung wäre gemäss Art. 58, Abs. 1, des Beamtenengesetzes der Bundesrat oberste Beschwerdeinstanz.

Beamte keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn das Dienstverhältnis wie im vorliegenden Fall wegen Invalidität aufgehoben worden ist. Es fragt sich deshalb, ob das Bundesgericht die Frage der Invalidität des Klägers überprüfen könne und wenn ja, wie sie zu beantworten sei. Art. 60, Abs. 2, des Beamtengesetzes bestimmt nun, dass bei der Beurteilung von Ansprüchen auf Kassenleistungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses oder Nichtwiederwahl das Bundesgericht selbständig entscheidet, ob die Massnahme vom Versicherten oder Spar-einleger selbst verschuldet ist, gegebenenfalls ob dauernde Invalidität vorliegt. Diese Vorschrift muss analog auch auf den Fall angewendet werden, wo aus angeblich ungerechtfertigter Aufhebung des Dienstverhältnisses ein Entschädigungsanspruch abgeleitet wird. Die gegenteilige Lösung hätte nämlich zur Folge, dass die Verwaltung bei jeder Entlassung sich auf Invalidität berufen und damit die Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichts über die Frage der Entschädigungsberechtigung illusorisch machen

könnte. Das Bundesgericht hat also zu prüfen, ob der Kläger in einem Masse invalid sei, das die SBB zu seiner Entlassung aus dem Bahndienste berechnete. Dieses Mass von Invalidität ist nun aber im vorliegenden Fall rechtsgenüglich ausgewiesen.

IV.

Demzufolge hat das Bundesgericht die Klage, soweit auf sie eingetreten werden konnte, abgewiesen. Das Verhältnis des Art. 55, Abs. 5, des Beamtengesetzes zum Art. 60, Abs. 2, des Beamtengesetzes ist somit dahin entschieden, dass das Bundesgericht die Frage der Invalidität auch bei Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen überprüfen kann und wenn diese bejaht wird, dem Kläger eine Entschädigung nicht zuzusprechen befugt ist. Kommt dagegen das Bundesgericht zum Schluss, der Beamte sei trotz seiner Ueberweisung an die Versicherungskasse nicht invalid, so kann es zwar die Wiedereinsetzung des Beamten nicht verfügen, ihm jedoch eine Entschädigung zusprechen. *Me.*

En marge d'un anniversaire.

Par R. Maistre, télégraphiste, Berne.

L'article sur le Liechtenstein paru dans le n° 1 du bulletin technique aura certainement attiré l'attention d'un grand nombre de lecteurs et éveillé leur intérêt pour ce petit pays, que la plupart d'entre eux ne connaissent que comme expression géographique pour avoir lu son nom sur la carte. Et pourtant, il mérite mieux que cela, car si le sort a voulu qu'il n'occupât pas une grande place en Europe, il l'a par contre doté d'un certain charme qui provient précisément de son peu d'étendue et de sa modestie.

Le Liechtenstein est un petit, tout petit pays heureux. Mais „tout petit“ c'est encore beaucoup dire puisque sa superficie de 157 km² représente à peine la 265^e partie de la Suisse, qui fait figure de grande puissance à ses côtés. Il est limité à l'ouest par le Rhin qui le sépare de la Suisse, au sud, à l'est et au nord par de hautes montagnes qui forment sa frontière avec le canton des Grisons et avec l'Autriche. Lorsque le voyageur se rendant en Autriche arrive sur le pont qui relie les deux rives du Rhin, il voit s'ouvrir devant lui un magnifique panorama: au fond les montagnes abruptes, couvertes de neige, plus bas à flanc de coteau de sombres forêts de sapins, plus bas encore, fièrement campé sur un rocher qui domine la vallée, le château du prince qui semble vouloir protéger encore la capitale du pays, Vaduz, couchée à ses pieds, et enfin, s'ouvrant toute grande devant lui, l'immense plaine du Rhin. Couverte de vergers, de champs fertiles et de vignes, c'est elle qui nourrit tout le pays, dont les petits villages aux blanches maisonnettes enfouies dans la verdure et dans les fleurs laissent percer dans le ciel bleu la pointe de leur clocher aussi fièrement qu'une flèche de cathédrale et dont les hameaux couchés mollement au milieu des pâturages sommeillent doucement au soleil. Tout respire la paix et la tranquillité dans ce pays, où ses 10,000 habitants vivent heureux et libres.

Non pas qu'ils aient réussi à conquérir et à conserver cette liberté à travers les siècles. Achetés avec le territoire, vendus, rachetés, revendus comme tout le monde, ils se trouvèrent appartenir en 1719 au prince Hans Adam de Liechtenstein, qui réunit à son territoire les seigneuries de Schellenberg et de Vaduz et transforma le tout en une principauté libre et indépendante qui adhéra bientôt à la Confédération germanique, mais refusa plus tard de se laisser incorporer dans l'Empire allemand.

En 1914, les gens du Liechtenstein, qui ne possèdent pas d'armée, restèrent tranquillement chez eux à paître leurs troupeaux et à cultiver leurs fleurs. Après la débâcle des empires du centre, le Liechtenstein se sépara définitivement de l'Autriche, à laquelle il était lié économiquement, confia la défense de ses intérêts à la Suisse et continua à vivre sa vie sous l'égide d'un prince débonnaire et d'une constitution presque aussi démocratique que la nôtre. Car, quoique sujets d'une monarchie, la seule monarchie allemande qui ait survécu à la tourmente de 1918, les Liechtensteinois ont une Chambre élue au suffrage universel et un Gouvernement choisi par le prince, mais sur préavis de la Chambre. Ils ont le droit d'initiative et peuvent exiger que toute décision du Gouvernement ou de la Chambre soit soumise à l'épreuve du référendum. Ce peuple de paysans, industriels et pacifiques, pourrait donc vivre heureux et sans soucis, s'il n'avait un ennemi terrible et implacable qui, à intervalles plus ou moins réguliers, envahit son territoire, bouscule tout sur son passage, sème partout la ruine et la désolation et se retire en vainqueur, sûr de pouvoir recommencer quand bon lui semblera. Cet ennemi, c'est le Rhin qui coule tumultueux entre les digues que les hommes ont essayé d'opposer à ses débordements et qu'il leur faut renforcer chaque année. Le lit du fleuve